

1. Geltungsbereich und Definitionen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) regeln den Abschluss, Inhalt und Durchführung aller Verträge über die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen („Leistungen“), unabhängig davon, ob der Vertrag elektronisch oder schriftlich (im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet) mit einem deutschen Unternehmen der Bühler Gruppe („Bühler“) geschlossen wird, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Gegenstand des Vertrags sind die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und ohne zusätzliche Vergütung alle weiteren Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, auch wenn diese im Vertrag nicht im Einzelnen aufgeführt sind.

Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Bühler nicht an, es sei denn, Bühler hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen werden.

2. Vertragsbestandteile und Rangfolgeregelung

Bei widersprüchlichen Regelungen gilt folgende Rangfolge zwischen den Vertragsdokumenten:

- a) Vertrag
- b) die vorliegenden AEB
- c) weitere Anhänge in absteigender Rangfolge zum Vertrag.

Eine Änderung eines übergeordneten Vertragsdokuments erfordert einen ausdrücklichen Verweis auf die übergeordnete(n) Regelung(n). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausgeschlossen, es sei denn, diese wurden von Bühler ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

3. Lieferung

Bühler bestimmt den Erfüllungsort. Die Nutzungsmöglichkeit und Gefahr des zufälligen Untergangs geht erst mit wirksamer Abnahme der Leistung am Erfüllungsort gemäß der im Vertrag vereinbarten Incoterms 2020 auf Bühler über. Sofern nicht anders vereinbart, ist gemäß Incoterms 2020 der Erfüllungsort für nationale Verträge DDP der Geschäftssitz des deutschen Unternehmens der Bühler Gruppe, und für internationale Verträge DAP der Geschäftssitz des deutschen Unternehmens der Bühler Gruppe.

Lieferungen, welche vor dem vertraglich vereinbarten Lieferdatum liegen müssen von Bühler nicht angenommen werden, können entweder zurückgesandt oder auf Kosten des Lieferanten gelagert werden. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Eine Lieferung gilt erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische Prüfdokumentation) vollständig geliefert ist.

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, haftet der Lieferant sowohl für Schäden aufgrund unsachgemäßer Verpackung als auch für Schäden während des Transports und der Zwischenlagerung.

Bühler beschränkt sich zum Lieferzeitpunkt nur auf eine Identifikation der Leistungen.

4. Leistungserbringung

Bühler steht für Qualität. Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Bereitstellung der Leistungen das Bühler Qualitätssicherungshandbuch für Lieferanten einzuhalten, soweit anwendbar, verfügbar unter: www.buhlergroup.com/suppliers. Der Lieferant darf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bühler in die Erfüllung wesentlicher Teile des Vertrags einbeziehen. In jedem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten den wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu unterwerfen, insbesondere den Verpflichtungen aus Ziffer 16 (Einhaltung von Gesetzen und ethischen Geschäftsverhaltens) und 13 (Vertraulichkeit). Der Lieferant bleibt ungeachtet der Zustimmung von Bühler vollumfänglich für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

5. Preise und Bezahlung

Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind die in der Bestellung von Bühler aufgeführten Preise Festpreise einschließlich Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie öffentliche Abgaben wie Zölle für die Lieferung gemäß den vereinbarten Incoterms. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

Vorbehaltlich der vertrags- und rechtskonformen Lieferung ist die Rechnung 90 (neunzig) Tage nach Lieferung zur Zahlung fällig. Erfolgt die Zahlung bei Fälligkeit nicht, so hat der Lieferant Bühler ohne Entschädigung eine Nachfrist von 30 Tagen zu gewähren. Soweit Bühler eine Rechnung gutgläubig beanstandet, wird die Zahlungsfrist bis zur Klärung der Beanstandung im Umfang des beanstandeten Betrags unterbrochen. Für den Lieferanten sind die Erklärung und der Widerspruch gegen eine Aufrechnung ausgeschlossen.

6. Verzug

6.1. Der Lieferant hat Bühler unverzüglich nach Kenntniserlangung über alle Umstände zu informieren, die möglicherweise zu einer Nichteinhaltung der Liefertermine führen.

6.2. Hält der Lieferant vereinbarte Termine nicht ein, so gerät er ohne weiteres in Verzug. Befindet sich der Lieferant in Verzug, ist eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, maximal 5 % des Gesamtwertes der vereinbarten Leistung, geschuldet. Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes oder sonstiger Ansprüche (einschließlich des Verzichts auf Lieferung ohne Fristsetzung) bleibt Bühler ausdrücklich vorbehalten.

6.3. Des Weiteren kann Bühler vom Lieferanten die Freistellung von allen Schadenersatz- und/oder Vertragsstrafe- und/oder sonstigen Ansprüchen verlangen, die ein Kunde von Bühler im Zusammenhang mit einer Lieferverzögerung gegenüber Bühler geltend macht, sofern und soweit der Lieferant die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

7. Gewährleistung

7.1. Der Lieferant garantiert die vertragsgemäße sowie rechts- und sachmängelfreie Leistungserbringung gemäß dem aktuellen Stand der Technik, den anwendbaren Gesetzen und Normen. Die Mängelfreiheit gilt für einen 24-Stunden-Betrieb an 365 Tagen pro Jahr während 36 Monaten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch Bühler oder der Inbetriebnahme beim Endkunden, je nachdem, was später eintritt.

7.2. Bühler ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie abweichend von § 377 HGB innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, im Fall offener Mängel gerechnet ab Beendigung des Auspackens der Liefersache am Bestimmungsort, im Fall versteckter Mängel ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

7.3. Bei Mengenlieferungen sind wir nur zur Untersuchung von Stichproben verpflichtet. Ergibt sich dabei, dass mehr als 10% den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so sind wir von weiterer Nachprüfung befreit und können aufgrund des Stichprobenergebnisses die Annahme insgesamt verweigern und die ganze Lieferung dem Lieferanten zur Abholung zur Verfügung stellen.

7.4. Bühler kann während der Gewährleistungszeit jederzeit eine Mängelrüge erheben. Insbesondere gilt eine von Bühler geleistete Zahlung nicht als Genehmigung oder Anerkennung der Mängelfreiheit.

Sobald der Lieferant Kenntnisse über Mängel erlangt, hat er Bühler unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Mängelrechte

8.1. Im Falle von mangelhafter Leistung stehen Bühler unbeschadet anderweitig vereinbarter (z. B. in einer Qualitätsvereinbarung) oder gesetzlicher Rechte folgende Rechte zu: (i) Minderung des Kaufpreises, (ii) Rücktritt vom Vertrag, (iii) Nachbesserung beziehungsweise Ersatzlieferung und Schadensersatz sowie (iv) nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Ersatzvornahme durch Bühler oder einen Dritten auf Kosten des Lieferanten. Bühler steht es frei, das angemessene Mängelrecht zu wählen.

8.2. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kosten zu tragen, die weltweit im Zusammenhang mit den von Bühler gemeldeten Mängeln entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Nachrüstkosten, die Ein- und Ausbaurkosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Zölle.

8.3. Weiter verzichtet der Lieferant bei Bagatelldfällen und soweit der Mangel auf den von Bühler zur Verfügung gestellten Fotos ersichtlich ist, auf eine Rücksendung der defekten Leistung.

8.4. Die Gewährleistungsfristen beginnen ab Behebung eines Mangels von neuem zu laufen. Weitere Ansprüche von Bühler bleiben vorbehalten.

9. Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Rücktrittsrecht

Der Lieferant verzichtet gegenüber Bühler ausdrücklich und unter allen Umständen auf jegliche Art von Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- oder Rücktrittsrechten. Bühler hat das Recht, eine zur Rückgabe bestimmte Leistung zurückzubehalten, um eine fällige Forderung zu sichern und/oder diesen gegebenenfalls zu verwerten.

10. Haftung und Schadloshaltung

10.1. Der Lieferant haftet für sämtliche direkten und indirekten Schäden (einschließlich Mangelfolgeschäden), die Bühler infolge einer Verletzung vertraglicher und/oder gesetzlicher Pflichten durch den Lieferanten und/oder Lieferungen entstehen, bis zu einem Betrag von 1 Mio. Euro oder dem Umsatz aus dem Vertrag der letzten 12 Monate, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

10.2. Sofern Bühler von einem Endkunden aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Mangels (z. B. Schäden oder Mangelfolgeschäden aufgrund mangelhafter Vertragsprodukte) in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Bühler für sämtliche daraus entstehenden Kosten (einschließlich angemessener Gerichts- und Anwaltskosten) freizustellen und bei allfälligen (gerichtlichen) Streitigkeiten Bühler (z.B. als Nebenintervenient) zu unterstützen.

10.3. Wird Bühler von einem Geschädigten nach in- oder ausländischem Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Bühler auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet oder haften würde. Gleiches gilt für allfällige Rückrufaktionen.

10.4. Der Lieferant haftet für das Verhalten von Konzerngesellschaften, Hilfspersonen und beigezogenen Dritten wie für das eigene.

10.5. Die Haftung von Bühler ist auf Schäden, die auf rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, sowie auf Sach- und Personenschäden beschränkt. Jede weitere Haftung von Bühler ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt, Beistellung und Werkzeuge

11.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2. Wird die von uns beigeestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.3. Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbestellwaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

11.4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

12. Versicherungen

Der Lieferant unterhält für die Dauer seiner vertraglichen Verpflichtungen eine geeignete Versicherung, um die Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichend abzusichern. Auf Verlangen hat der Lieferant Bühler einen schriftlichen Versicherungsnachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz vorzulegen.

13. Force Majeure

In Fällen höherer Gewalt (Streiks, Epidemien und Pandemien, politische Unruhen, behördliche Maßnahmen, Unwetter, Überschwemmungen, Feuer, sonstige Naturkatastrophen und sonstige Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle von Bühler liegen) ist Bühler berechtigt, gegen Erstattung der dem Lieferanten bereits entstandenen Kosten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

14. Vertraulichkeit

Der Lieferant wird während der Laufzeit des Vertrages und danach ohne vorherige Zustimmung in Textform von Bühler alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen und Daten von Bühler als streng vertraulich behandeln und verpflichtet sich, diese ausschließlich für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu verwenden. Der Lieferant hat Hilfspersonal und weitere Dritte im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Geheimhaltungsverpflichtung hat der Lieferant eine Konventionalstrafe in Höhe von 25.000,- Euro (fünfundzwanzigtausend Euro) zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch Bühler bleibt vorbehalten und kann kumulativ gefordert werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten in keinem Fall von seiner Geheimhaltungsverpflichtung.

15. Geistiges Eigentum an den Leistungen

15.1. Soweit die Leistungserbringung die Erstellung eines Werks beinhaltet, gehen sämtliche Rechte am geistigen Eigentum mit der Lieferung zur ausschließlichen Nutzung auf Bühler über. Bei Softwareentwicklungen schließt dies den Objektcode, den Quellcode, die umfassende Entwicklerdokumentation sowie eine Liste der verwendeten Open-Source-Software einschließlich der geltenden Lizenzbedingungen mit ein. Die Verwendung von Open-Source-Software bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bühler.

15.2. Soweit für den vorgesehenen Verwendungszweck erforderlich oder nützlich, hat Bühler das unwiderrufliche, unentgeltliche und unbegrenzte Recht, alle Systeme, Programme, Standardsoftware und Dokumente sowie das gesamte Know-how und sämtliche anderen gewerblichen Schutzrechte, die mit den Leistungen verbunden sind oder in diesen enthalten sind, weltweit zu nutzen (einschließlich des Rechts, Unterlizenzen zu erteilen).

15.3. Der Lieferant stellt sicher, dass durch die Lieferung oder Nutzung der Leistung keine Patente oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden und dass der Lieferant keine Patente oder gewerblichen Schutzrechte von Bühler verletzt oder eine solche Verletzung begünstigt.

15.4. Im Falle einer Verletzung von Patent- oder anderen Rechten Dritter kann Bühler nach eigenem Ermessen und unabhängig vom Verschulden des Lieferanten vom Lieferanten verlangen: i) dass der Lieferant auf eigene Kosten das Nutzungsrecht für Bühler und den Endkunden von Bühler verschafft, oder ii) dass der Lieferant die Leistung oder Teile davon auf eigene Kosten so ändert oder ersetzt, dass die Leistung keine Rechte Dritter mehr verletzt, vorausgesetzt, dass diese Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Leistung und deren Verwendung haben, oder iii) dass der Lieferant den Preis mit Zinsen zurückerstattet. In jedem Fall ist Bühler berechtigt, unabhängig vom Verschulden des Lieferanten einen zusätzlichen Schadensersatz geltend zu machen.

16. Geistiges Eigentum von Bühler

Bühler behält sich alle Rechte an den gelieferten Zeichnungen, Bühler-Anleitungen und -Handbüchern, technischen Unterlagen, Mustern, Produktionsmitteln wie Modellen, Gesenken, Werkzeugen, Computersoftware usw. vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht, nicht kopiert und nicht außerhalb der Auftragserfüllung verwendet werden.

17. Einhaltung von Gesetzen und ethischen Geschäftsverhaltens

17.1. Der Lieferant verpflichtet sich und stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Agenten und Unterprioritäten die im Bühler Verhaltenskodex für Lieferanten und in den Bühler Mindestanforderungen Environmental Health and Safety Requirements in der jeweils gültigen Fassung, die unter www.buhlergroup.com/suppliers verfügbar sind, festgelegten Grundsätze in jeglicher Hinsicht jederzeit verstehen und einhalten.

17.2. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant und stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Agenten und Unterprioritäten sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, sowohl in- als auch

ausländische, einhalten und sich zu ethischem Geschäftsverhalten verpflichten. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Gesetze zu Korruption und Bestechung, Menschen- und Arbeitsrechten, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich zu Folgendem:

- jede Form von Bestechung und Korruption bedingungslos zu verhindern, sei es direkt oder über Mittelsmänner, einschließlich der Einhaltung aller Gesetze in Bezug auf illegale Zahlungen und der Gewährleistung transparenter und fairer Geschäftspraktiken.
- jede Form von Kinder- und Zwangsarbeit in seinen Betrieben und in der erweiterten Lieferkette unter Einhaltung internationaler Standards und nationaler gesetzlicher Anforderungen strikt zu verhindern.
- Gewährleistung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung für alle Mitarbeiter.
- Die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einzuhalten.
- Einhaltung von Umweltgesetzen und -vorschriften, Bemühen um die Steuerung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs, kontinuierliche Verbesserung nachhaltiger Verfahren zur Ressourcennutzung, Reduzierung des Wasserverbrauchs und der Abfallerzeugung sowie Gewährleistung, dass Produkte und Dienstleistungen so konzipiert sind, dass die Umweltauswirkungen während ihres gesamten Lebenszyklus minimiert werden.
- Sicherstellung, dass die verwendeten Mineralien nicht aus Konflikt- und/oder Hochrisikogebieten stammen, die bewaffnete Gruppen unterstützen oder zu Menschenrechtsverletzungen beitragen.

17.3. Der Lieferant gibt diese Verpflichtungen an seine eigene Lieferkette weiter und garantiert, dass solche ethischen Praktiken und die Einhaltung von Gesetzen auf jeder Ebene eingehalten werden.

18. Einhaltung nationaler und internationaler Gesetze

18.1. Der Lieferant garantiert, alle anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenhandelsgesetze sowie alle anwendbaren Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen, Zoll- und internationalen Handelsgesetze einzuhalten, die von der Schweiz, der EU, den USA, der UNO und anderen relevanten Behörden erlassen wurden („Trade-Compliance“). Der Lieferant stellt sicher, dass auch seine verbundenen Unternehmen und Unterprioritäten die Trade-Compliance einhalten. Der Lieferant stellt Bühler so schnell wie möglich, spätestens jedoch bei Lieferung sowie bei Änderungen, unverzüglich die von Bühler für die Einhaltung der Trade-Compliance für die Ausfuhr, Einfuhr und Wiederausfuhr geforderten Unterlagen zur Verfügung, insbesondere

- alle relevanten Informationen und Dokumente zum präferenzzielen und kommerziellen Ursprung von Waren (z. B. Angabe des Ursprungslandes, Ursprungserklärung auf Rechnungen, Ursprungszeugnisse usw.), Informationen zur Exportkontrollklassifizierung (z. B. ECCN) und Zolltarifnummern (z. B. HS-Code), falls zutreffend.
- alle relevanten Unterlagen und Zertifikate zur Klassifizierung von Gefahrgut; und
- alle relevanten Konformitätserklärungen (einschließlich der CE-Kennzeichnung der EU).

Der Lieferant ist außerdem dafür verantwortlich:

- für die Einholung aller erforderlichen Export- und Importlizenzen, Genehmigungen und Bewilligungen.
- keine Transaktionen mit sanktionierten Unternehmen oder sanktionierten Ländern/Orten durchzuführen, es sei denn, er ist dazu berechtigt.
- für die Sicherstellung, dass die bereitgestellten Informationen nicht unter Verletzung der Trade-Compliance verwendet werden.

18.2. Der Lieferant muss Bühler spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich über vermutete oder bekannte Verstöße gegen Trade-Compliance informieren und bei allen Untersuchungen uneingeschränkt kooperieren.

18.3. Der Lieferant verpflichtet sich, Bühler von allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Ausgaben freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer Verletzung der Pflichten des Lieferanten ergeben. Bühler hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, ohne gegenüber dem Lieferanten für Schäden oder Kosten haftbar zu sein, wenn Bühler vernünftigerweise davon ausgeht, dass die Leistung des Lieferanten gegen Trade-Compliance verstößt.

19. Dokumentation und Rückgabe

Sämtliche vertragsspezifische Dokumente wie Zeichnungen, Spezifikationen, Prüfläne, Aufzeichnungen über Prüfungen etc. müssen für einen Zeitraum von 13 (dreizehn) Jahren aufbewahrt werden. Der Lieferant hat, sofern vertragsspezifische Dokumente für die Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden, sämtliche Unterlagen und Materialien von Bühler herauszugeben und Kopien zu löschen bzw. zu vernichten.

20. Werbung

Die Verwendung von im Rahmen eines Einkaufsvertrages getätigten Bestellungen und Lieferungen sowie die Nennung der Geschäftsbeziehung mit Bühler zu Werbezwecken ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bühler gestattet. Bühler kann seine Zustimmung zu Werbezwecken jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, sofort und auf eigene Kosten sämtliche Maßnahmen zu treffen, um die Referenzangabe zeitnah zu entfernen.

21. Data protection and IT security

21.1. Der Lieferant muss geeignete organisatorische und technische Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit der gelieferten Software sowie seiner eigenen IT-Systeme sicherzustellen, soweit Bühler Daten auf diesen verarbeitet.

21.2. Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass Bühler möglicherweise Zugriff auf personenbezogene Daten (d. h. Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen, wie z. B. Namen, Funktionen oder Kontaktinformationen) von Mitarbeitern, Vertretern, Agenten,

Auftragnehmern und anderem Personal des Lieferanten hat. Solche personenbezogenen Daten können von oder im Auftrag von Bühler in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie von Bühler, die unter www.buhlergroup.com/privacy verfügbar ist, verarbeitet werden, um Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, für das diese AEB gelten, zu übernehmen und/oder zu erfüllen, sowie für damit zusammenhängende Zwecke, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auftrags- und Zahlungsabwicklung, Zoll- und Import-/Exportmanagement, Lieferantenmanagement, Buchhaltung und allgemeine Verwaltungszwecke. 21.3. Die Parteien vereinbaren, dass sie in Bezug auf personenbezogene Daten, die gemäß dieser Klausel verarbeitet werden, als unabhängige Datenverantwortliche (gemäß geltendem Recht) handeln.

21.4. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, sein Personal darüber zu informieren, dass Bühler berechtigt ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten und, falls erforderlich, eine gültige Zustimmung einzuholen. Der Lieferant weist insbesondere auf das Recht von Bühler hin, personenbezogene Daten an Dritte oder Dritte im Ausland unter Wahrung eines vergleichbaren Datenschutzniveaus zu übermitteln.

22. Vorrang

Der Vertrag hat Vorrang vor allen Vereinbarungen, welche zwischen Einzelnen oder den Parteien, vor Abschluss dieses Vertrags getroffen wurden, es sei denn, diese Vereinbarungen sind ausdrücklich Bestandteil des Vertrags.

23. Abtretungsrecht

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Lieferanten an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bühler. Bühler kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nach Maßgabe des Gesetzes abtreten.

24. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrags oder einer Bestellung als ungültig oder rechtswidrig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Diese Bestimmungen werden von den Parteien durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Sinn und den wirtschaftlichen Verhältnissen am nächsten kommt.

25. Schriftform und Mitteilung

Angebote des Lieferanten sind für den Lieferanten verbindlich und nicht zu vergüten. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags treten nur in Kraft, wenn sie von den Parteien vereinbart und von Bühler schriftlich bestätigt wurden.

Mitteilungen in Textform können auch in digitaler Form erfolgen. Mitteilungen in schriftlicher Form müssen auf Papier erfolgen.

26. Unterschriften

Elektronische Unterschriften sind gültig, für die Parteien verbindlich und haben die gleiche Rechtsgültigkeit wie handschriftliche Unterschriften.

27. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen materiellen Recht am Gerichtsstand von Bühler unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980).